



Igel-Schutz-Initiative e.V.

Gemeinnütziger Verein

Satzung

§ 1 Name des Vereins und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Igel-Schutz-Initiative eingetragener Verein, Kurzform IGSI.
2. Sitz des Vereins ist 30880 Laatzen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover – unter der Registernummer 5121 – eingetragen.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.
4. Wappentier des Vereins ist ein stilisierter Igel mit Strahlenkranz in einem Dreieck.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will den Tierschutzgedanken vertreten und besonders den Schutz des Igels fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel will er Verständnis für das Wesen der Tiere, besonders des Igels, erwecken, das Wohlergehen fördern, Tierquälereien und Tiermisshandlung verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters veranlassen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Herausgabe und Verbreitung/Veröffentlichung von Publikationen;
 - b) Aufklärung der Bevölkerung durch die Presse und andere Medien;
 - c) Unterhaltung einer tierheimähnlichen Einrichtung (Auffangstation) speziell für hilfebedürftige Igel.
2. Der Verein arbeitet im Einklang mit den zuständigen Naturschutzbehörden und unterwirft sich deren Weisungen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Tier-/Naturschutzes.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand trifft eine Entscheidung über die Anstellung von notwendigem Hilfspersonal. Für dessen Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

4. Etwaige Überschüsse aus Einnahmen und Veranstaltungen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Keine Person wird durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden; bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Juristische Personen, andere Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Igel als besonders zu schützende Tierart, für den Tierschutz im Allgemeinen oder für den Verein hervorragende Dienste erworben haben.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der mittels Einschreibebrief nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden kann;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Tod.
3. Ein Mitglied kann fristlos ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es den Verein oder den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - b) wenn es sich ohne insbesondere ohne Wissen des Vorstandes an öffentliche oder private Medien oder sonstige Einrichtungen mit Datenschutzträgern wendet, um persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse oder solche des Vereins weiterzugeben, zu vervielfältigen oder speichern zu lassen, ohne dass vorher die Genehmigung des Vorstandes eingeholt wurde;
 - c) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen. Dieser ist durch Einschreibebrief, dessen Poststempel für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs maßgebend ist, an den Vorstand zu richten und muss eine Begründung enthalten.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Können und Wissen dem Vereinszweck zu dienen und ihn zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der

Mitgliederversammlung bestimmt wird.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten und nach Möglichkeit unbar zu zahlen.

§ 5 Beitrag

1. Den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beitragsermäßigungen oder Erlasse sind möglich. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in (2.Vorsitzende/r)
 - c) dem/der Kassierer/in und
 - d) einem/r oder zwei Beisitzer/innen.In einer Pattsituation (bei einer Abstimmung) entscheidet der/die Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt – mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl oder durch Zuruf.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, was voraussetzt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder wenigstens drei Tage vorher ordnungsgemäß eingeladen sind.
5. Die Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern zugänglich. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht. In besonderen Fällen können sie ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r). Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von zwei Fünfteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Ladung der Mitgliederversammlung muss 8 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt gemacht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) über die Auflösung des Vereins;
 - c) über Anträge von Vereinsmitgliedern, sie müssen drei Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein;
 - d) über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
6. Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung, in welcher dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
2. Die Rechnungsprüfer/innen, die jederzeit in die Bücher und Belege des Vereins Einsicht nehmen können, dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen bedarf der Schriftform und muss den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in welcher dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, zugänglich sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.
 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Gewähr dafür bietet, dass die Mittel im Sinne von § 2 dieser Satzung Verwendung finden.
 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.04.1984 in Hannover beschlossen worden.

Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister Hannover unter der Nummer 5121 eingetragen.

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist erstmalig mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 14.03.1985, Steuernummer 25/206/30439, wegen der Förderung des Tierschutzes als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen angehörig anerkannt worden.

Am 09.01.2013 wurde dem Verein unter der Steuernummer 23/210/04155 oben genannter Freistellungsbescheid erneut zugestellt.

Satzungsänderungen

§ 12	am 02.04.1985
§ 1	am 03.09.1985
§ 8	am 05.09.1989
§§ 2, 8 und 9	am 07.08.1991
§ 3	am 07.05.1996
§ 2	am 08.07.2000
§ 5	am 08.07.2000
§§ 2, 8 und 10	am 19.10.2012

Igel-Schutz-Initiative e.V.

Bis 30.06.2013: Ohestraße 12, 30880 Laatzen

Ab 01.07.2013: Am Südtor 11, 30880 Laatzen

Tel.: 0511 / 23 31 61 (AB)
Email: kontakt@igelhaus-laatzten.de